Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/ce321577-8f5d-3627-a75e-ca5838a950a6

Bibliografie	
Titel	Sprengstofflager- Richtlinien Richtlinie Bauweise und Einrichtung der Lager für pyrotechnische Sätze und Gegenstände (SprengLR 220)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 220
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Sprengstofflager- Richtlinien

Richtlinie Bauweise und Einrichtung der Lager für pyrotechnische Sätze und Gegenstände (SprengLR 220)

Ausgabe Dezember 1979 (BArbBl. 2/1980 S. 104)

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Lage zu Zugängen, Schutz vor Wasser und unbefugtem Zugang sowie für die Bauweise und Einrichtung der Lager für pyrotechnische Sätze und Gegenstände der Lagergruppen 1.3 und 1.4 nach Nummer 2 (2.2.1, 2.2.5, 2.2.6, 2.5.2 und 2.5.3) des Anhangs zu § 2 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Diese Vorschriften sind eingearbeitet und durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.(1)

Für Lager für pyrotechnische Sätze und Gegenstände der Lagergruppen 1.1 und 1.2 gilt die SprengLR 210 sinngemäß.

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt
Allgemeines	1
Lage zu Zugängen	2
Schutz vor Wasser	3
Bauweise und Einrichtung	4
Betriebsvorschriften	5

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Diese sind hier kursiv dargestellt.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH